

Corona-Hygieneplan für das Volksbildungswerk Bötzingen vom 16.09.2021

Für die Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs beim Volksbildungswerk Bötzingen ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich.

Der Hygieneplan wurde auf Grundlage der Corona-Vorschriften der Landesregierung vom 28.07.2020 und den Hinweisen des VHS-Verbands erstellt. Er wurde nach Vorgaben der Corona-Verordnung i. d. ab 16. September 2021 gültigen Fassung und den Hinweisen des VHS-Verbandes vom 26. August und 16. September 2021 überarbeitet.

Vorbemerkung

Ziel des Hygieneplans ist, sowohl Teilnehmer*innen als auch Mitarbeiter*innen des Volksbildungswerks vor einer Infektion und damit verbundenen vor langfristigen Gesundheitsschäden zu schützen. Alle Beschäftigten des Volksbildungswerks, Dozentinnen und Dozenten, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Eltern teilnehmender Kinder und alle weiteren Personen sind angehalten, sich an den Hygieneplan zu halten und gegenseitige Rücksichtnahme auszuüben.

Es gelten die bekannten AHA-L-Regeln (Abstand, Hygiene, Maske, Lüften). Zusätzlicher Bedingungen:

In geschlossenen Räumen ist die Teilnahme an Veranstaltungen nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises möglich (3G-Regelung, als Testbescheinigung gilt die schriftliche/digitale Vorlage von PCR- oder Schnelltest). Der Nachweis gilt gleichermaßen für Kursleitende und Kursteilnehmende.

Ab der **Warnstufe** gilt die 3G-Regelung mit Vorlage eines PCR-Tests (Ergebnisse von Schnelltests werden nicht mehr akzeptiert). Ab der **Alarmstufe** gilt die 2 G-Regelung und es dürfen nur noch immunisierte Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei Abmeldungen im laufenden Semester erfolgt **keine Rückzahlung** der Kursgebühr (siehe AGB).

Die Angebote im Freien unterliegen während der Basisstufe keiner Einschränkung, außer dem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m. Bei der **Warnstufe** gilt im Freien die 3G-Regelung (Vorlage schriftliche/digitalisierte Ergebnisse von Schnelltest- oder PCR-Test). Bei Erreichen der **Alarmstufe** gilt im Freien für alle Teilnehmende und Kurleitende die 2G-Regelung.

Ausgenommen sind Kinder die das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Weiterhin gelten Schüler*innen der Grund- und weiterführenden Schulen als getestet und brauchen keinen Testnachweis. Für sie gilt auch keine PCR-Pflicht in der Warnstufe und kein Ausschluss in der Alarmstufe.

Während des Unterrichts besteht die Auflage zum Tragen einer medizinischen Maske, außer für Sport-, Bewegungs- und Musikurse. Ein Abstand von 1,5m zum Sitznachbarn sollte eingehalten werden.

Nach § 8 ist eine Datenverarbeitung der Teilnehmer*innen vorzunehmen, um diese im Falle eines Infektionsaufkommens an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, dürfen nicht an den VBW-Angeboten teilnehmen.

Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung sind Teilnehmer*innen und Dozent*innen aufgefordert, den Verdacht medizinisch abklären zu lassen. Bei positivem PCR-Test ist umgehend die VBW-Geschäftsstelle und das örtliche Gesundheitsamt zu informieren.

Werden durch neue Corona-Verordnungen abweichende Regelungen im Laufe des Semesters notwendig, sind diese bei Bekanntwerden umzusetzen und einzuhalten.

Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg -Volksbildungswerk Bötzingen-



Inhalt

1. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
2. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene in Unterrichts-/Aufenthaltsräumen und Fluren
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich, sofern gestattet
7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
8. Information des Gesundheitsamts

1. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises

Der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist gemäß § 15 der Corona-Verordnung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig (**3G-/2G-Regelung**). Die Regelungen variieren je nach ausgerufenen Stufe, Kinder haben Sonderregelungen (siehe Vorbemerkung).

- **Impfnachweis:** Geimpfte müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorlegen (je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein.
- **Genesenennachweis:** Genesene benötigen den Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Testnachweis:** Das Ergebnis eines negativen PCR-Tests ist 48h, ein bescheinigter Schnelltest 24h gültig. Die personalisierten Testergebnisse sind der Kursleitung schriftlich oder digital beim Eintritt in die Kursräume zu jedem Kursbeginn vorzulegen, werden aber nicht eingesammelt.

2. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege, sowie über Aerosol-Partikel. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

a) Teilnahme ohne Symptome

Es dürfen nur symptomfreie Personen am Kursunterricht teilnehmen. Kranke Personen mit den typischen SARS-CoV-2-Symptomen (Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen sowie Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) sowie Personen die seit den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen nicht erscheinen und sind vom Dozenten vom Kurs auszuschließen und nach Hause zu schicken.

b) Konstante Gruppenzusammensetzung

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen oder unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher ist der Unterricht auf den angemeldeten Kurs oder die reguläre Lerngruppe beschränkt. Nachholstunden in anderen Gruppen oder Tausch mit Teilnehmern anderer Gruppen sind nicht erlaubt, eine Mehrfachanmeldung zu verschiedenen Kursen ist jedoch möglich.

c) Hände desinfizieren/reinigen

Beim Betreten der Räumlichkeiten/Gebäude sind die Hände frühstmöglich, entweder am Eingang mit dem Mittel der Hygienespender zu desinfizieren oder am Waschbecken in den Räumen mit Seife zu reinigen.

d) Abstandsgebot

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt sowohl zwischen Kursleitung und Teilnehmern als auch zwischen den Teilnehmern untereinander und ist zeitlich sowohl vor, während als auch nach den Kursen einzuhalten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

e) Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

f) Gründliche Händehygiene

Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, etc. erfolgt eine gründliche Handreinigung durch

- Händewaschen mit Seife oder
- Händedesinfektion (Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.)

g) Maskenpflicht

Laut § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese gilt

- im Außenbereich der Veranstaltungseinrichtungen sofern 1,5 m Sicherheitsabstand nicht gewährleistet sind
- innerhalb der jeweiligen Gebäude (Eingangsbereiche, Flur, Treppenhaus, Toiletten)
- während des Unterrichts

Ausnahmen:

- Kinder bis 6 Jahre
- Musik, Gesang, Sport- und Bewegungskurse
- für Personen, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen keine Maske tragen können. Dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

h) Allgemeine Maßnahmen

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Bei Bemerkungen von Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) den Kurs verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure

a) Abstandsregelung

Im Unterrichtsbetrieb soll ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Die Tische müssen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Für Personen aus einem Haushalt gilt diese Abstandsregelung zueinander nicht.

Im Sportbetrieb sind die Matten entsprechend weit auseinanderzulegen, hierfür geben die Boden-Markierungen im Ausschankraum Boden-Markierungen eine Orientierungshilfe.

b) Partner- und Gruppenarbeiten

Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

c) Regelmäßiges und richtiges Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Es wird empfohlen alle 20 Minuten kurz durchzulüften. Mindestens nach 45 Minuten oder in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.

Das gründliche Lüften der Räume vor und nach den Kursen ist von der Kursleitung durchzuführen. Bei Kursende ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder geschlossen sind.

d) Reinigung

Handkontaktflächen sollen einmal täglich besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt oder ggf. desinfiziert werden. Diese Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal der jeweiligen Einrichtung.

Aufgrund nacheinander folgender Kurse und der Trennung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen hat die Kursleitung am Ende ihres Kurses eine Reinigung der Türklinken, Griffen, Schaltern und Tischen vorzunehmen.

e) Materialien

Für den Kurs gestellte Materialien oder Sportgeräte sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

- a) In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten. Dies sollte durch entsprechende Aushänge oder Abstandsmarkierungen sichtbar gemacht oder von der Kursleitung kontrolliert werden.
- b) Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich vom Reinigungspersonal der jeweiligen Einrichtung zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- c) Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung durch den Teilnehmenden zu desinfizieren.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Nur bei schlechtem Wetter und bei längeren Pausen mit Nahrungsaufnahme sollten die Kursteilnehmer im Gebäude verbleiben. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Kursleitung und Kursteilnehmende achten in Eigenverantwortung auf den Schutz der Anderen.

Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg -Volksbildungswerk Bötzingen-



6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich

Die Größe von Kursen im Gesundheitsbereich ist abhängig von der Raumgröße, in der die Kurse stattfinden. Personen aus Risikogruppen sollten die Teilnahme genau prüfen und nehmen eigenverantwortlich an den Kursen teil.

7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren, die Konzepte zur Wegeführung einzelner Einrichtungen sind zu befolgen.

- a) Die Kursleitung ist für den koordinierten Einlass der Teilnehmenden verantwortlich. Teilnehmende einer nachfolgenden Gruppe müssen vor dem Raum/Gebäude warten und dürfen vom Dozenten erst in den Raum gelassen werden, wenn dieser gründlich durchgelüftet wurde und alle vorherigen Teilnehmenden den Raum verlassen haben.
- b) Für die Festhalle und den Ausschankraum in Bötzingen gilt ein Einbahnstraßensystem um die unterschiedlichen Gruppen nachfolgender Kurse voneinander zu trennen. Nachfolgende Besonderheiten für die unterschiedlichen Veranstaltungsorte sind zu beachten:

Festhalle

Die Festhalle ist über den Bühnen-Hintereingang vom vorderen Grundschulhof zu betreten und über den Haupteingang Richtung Friedhof zu verlassen. Bitte warten Sie bei laufendem Schulbetrieb VOR dem Grundschulhof, damit ein Zusammentreffen mit den Schulkindern ausgeschlossen wird.

Es ist zu beachten, dass die Umkleieräume der Festhalle geschlossen sind und nur in Ausnahmefällen für Veranstaltungen geöffnet werden. Kommen Sie zu Sportkursen bitte bereits umgezogen in die Festhalle und wechseln Sie Ihre Kleidung an den dort bereitstehenden Stühlen oder in entsprechendem Abstand zueinander auf dem Boden am Rand.

Als Toilette ist das behindertengerechte WC am Bühnen-Hintereingang zu benutzen, die Sanitärräume/Toilettenanlagen im Untergeschoss stehen nicht zur Verfügung.

Ausschankraum

Der Ausschankraum ist über den Vorraum des Haupteingangs am Ende der Auffahrt zu betreten und über den Nebenausgang (Weg zum Eingang Hallenumkleiden) zu verlassen. Abholende Eltern warten am Nebenausgang.

Bürgersaal

Finden Kurse im Bürgersaal statt, so ist das Rathaus über den Haupteingang zu betreten und ausschließlich der linke Treppenaufgang zu benutzen, sowohl bei Kursbeginn als auch zu Kursende.

- c) Die Kursleitung ist verpflichtet in JEDER Kursstunde Teilnehmerlisten zu führen, um im Ernstfall eine Infektionskette nachvollziehen zu können. Hierzu muss von jedem Teilnehmenden zu Kursbeginn eine Telefonnummer vorliegen.

8. Information des Gesundheitsamts

Informieren Sie im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung das örtliche Gesundheitsamt.